

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Planungsbüro Brandes
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

nur per Mail an: lindow@eikebrandes.de



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.04.2026
Mein Zeichen: IV 643 - 31724/2026
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 1828
Telefax: +49 431 988614 1828

17. Juni 2026

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
nur per Mail an: bauleitplanung@kreis-oh.de

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)

- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein**
- **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, – Ihre Mail vom 24.04.2026**
- **Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 28.05.2026**

Sehr geehrter Herr Lindow,

mit der im Betreff genannten Mail informieren Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Fehmarn. Eine nach § 11 Abs. 1 LaplaG erforderliche Planungsanzeige liegt nicht vor. Ziel ist es, außerhalb von festgesetzten Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering für eine bestehende Windenergienutzung den Ersatz der Anlagen planungsrechtlich vorzubereiten.

Dafür soll eine ca. 62 ha große Fläche als sonstiges Sondergebiet Windpark festgesetzt werden. Zugleich soll dieses als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt ca. 450 Meter östlich der Ortslage Klausdorf der Stadt Fehmarn und ca. 150 Meter westlich der Ostküste von Fehmarn.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn stellt den Bereich, der als Sondergebiet Windpark festgesetzt werden soll, als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (LEPWindVO, GVOBl. Schl.-H. Nummer 2026/43) vom 5. Mai 2026 und der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO, GVOBl. 2020, S. 1083) vom 29. Dezember 2020 sowie dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land vom Juli 2025. Darüber hinaus sind die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) sowie der dritte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2026/148) vom April 2026 zu beachten.

Das Planvorhaben liegt außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) und außerhalb von Vorranggebieten für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering), die mit der Regionalplan III-Teilaufstellung-VO festgelegt worden sind. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden, außerhalb dieser ist die Errichtung von Windkraftanlagen und das Repowering von Altanlagen ausgeschlossen (vgl. Kapitel 5.7.1 Absatz Z (1) und Kapitel 5.7.2 Absatz Z (1) Regionalplan III-Teilaufstellung-VO). Damit stehen zunächst diese Ziele dem Planvorhaben entgegen.

Darüber hinaus steht dem Vorhaben das Ziel *Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung* gemäß Kapitel 4.5.1.3 Absatz 15 Z der LEPWindVO sowie teilweise das Ziel *800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion* gemäß Kapitel 4.5.1.1 Absatz 1 Z der LEP-WindVO entgegen.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung, die in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt ist. In den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Teilweise liegt das Plangebiet im 800 Meter Umgebungsbereich um den Innenbereich der Ortslage Klausdorf der Stadt Fehmarn. Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind in Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Siedlungsbereiche), sowie in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen.

Damit liegt das Plangebiet außerhalb der sich aus der LEPWindVO ergebenden Potenzialfläche. Aufgrund dessen ist es im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land vom Juli 2025 nicht als Vorranggebiet Windenergie festgelegt worden ist.

Dem Planvorhaben stehen die o. g. Ziele der Raumordnung entgegen. Gleichwohl kann die Gemeinde gemäß § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung von Zielen der Raumordnung abweichen, sofern sie ein Windenergiegebiet plant und sofern es sich bei den Zielen nicht um Vorranggebiete für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt. Vorranggebiete für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen sind hier nicht betroffen.

Eine Abweichung gemäß § 245e Abs. 5 BauGB ist aber nur solange möglich bis gemäß § 245e Absatz 1 Satz 2 BauGB das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. Die Feststellung erfolgt mit dem In-Kraft-Treten der derzeit laufenden Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land. Nach diesem Zeitpunkt kann mittels § 245e Absatz 5 BauGB nicht mehr von Zielen der Raumordnung abgewichen werden.

Vor diesem Hintergrund muss die Bauleitplanung vor dem In-Kraft-Treten der derzeit laufenden Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten sein. Nach diesem Zeitpunkt ist sie an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Angestrebt wird, bis zum Ende des Jahres die Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land in Kraft zu setzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Festsetzung als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ i. S. d § 249c BauGB scheidet auf Ebene der Bebauungsplanung mangels entsprechender Rechtsgrundlage aus. Der Festsetzungskatalog im § 9 BauGB sieht hierfür keine Ermächtigungsgrundlage vor. Die im Planentwurf angeführte Rechtsgrundlage § 249c BauGB ermöglicht ausweislich des Gesetzeswortlauts im dortigen Absatz 1 nur eine Darstellung im Flächennutzungsplan. Auch kann aus § 6a WindBG kein Bestandsschutz für die Qualifizierung als Beschleunigungsgebiet im Sinne einer solchen Festsetzungsermächtigung hergeleitet werden.

Im Ergebnis ist die Festsetzung als Beschleunigungsgebiet in der Bebauungsplanänderung zurückzunehmen.

Ergänzend sei an dieser Stelle in Bezug auf Ihre ergänzende Anfrage (E-Mail) vom 05.06.2026 angemerkt, dass im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen wäre, ob die Darstellung im seit 2013 wirksamen Flächennutzungsplan weiterhin als Beschleunigungsgebiet zu qualifizieren ist. Auf die [Drucksache des deutschen Bundestages Nr. 20/11180 \(S. 158\)](#) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind umfänglich im Bebauungsplanverfahren zu betrachten und entsprechende Konfliktlösungsmaßnahmen festzusetzen. Eine hinreichende artenschutzrechtliche Konfliktlösung ist derzeit nicht nachvollziehbar; eine enge Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ist diesbezüglich erforderlich.

Dementsprechend wird gemäß der Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 13.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2023; Ausgabe 17. August 2023 Seite 369) darauf hingewiesen, dass das LfU bei Windplanungen als Obere Naturschutzbehörde aus Gründen der Überprüfung der Einhaltung des Artenschutzes zwingend zu beteiligen ist.

Freundliche Grüße
gez. Daniel Möller